

B e g r ü n d u n g

zur

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Im Büschlach“ Leuterschach

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Im Büschlach“ wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 17.10.1995 in der jetzigen Form festgesetzt.

Hierbei ist im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes eine Bebauung mit Eigentumswohnungen vorgesehen.

Mit Beschluß vom 23.06.1997 hat der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf beschlossen, diesen Bereich zu ändern.

In der Vergangenheit hat sich herausgestellt, daß der Bedarf an Eigentumswohnungen in der Stadt Marktoberdorf stark zurückgegangen ist. Von den Bürgern werden in erster Linie kleine Reihenhäuser verlangt. Aus städtebaulicher Sicht handelt es sich hier um einen Bereich, der an eine bestehende Einzelhausbebauung angrenzt. Nach Auffassung des Stadtrates kommt daher eine Bebauung in kleinen Reiheneinheiten dieser umliegenden Bebauung näher als die bisher vorgesehenen Eigentumswohnungen.

Es wurde daher die Verwaltung beauftragt, bei weitestgehender Beibehaltung von Baulinien und Flächenausnutzung den Bebauungsplan so zu ändern, daß zukünftig eine Reihenhausbauung möglich ist. Hierbei wurde darauf geachtet, daß auch die Reihenhausbauung durch Baulinien so gestaltet wird, daß freie Zwischenräume zwischen den einzelnen Einheiten möglich sind.

Mit der Ausarbeitung wurde das Stadtbauamt Marktoberdorf beauftragt.

Das Änderungsverfahren wird nach § 2 BauGB mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung durchgeführt.

Marktoberdorf, den 18.02.1998



**Weinmüller
1. Bürgermeister**

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Im Büschlach“

Der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf hat in seiner Sitzung vom 23.06.1997 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Im Büschlach“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Fl.Nrn. 112, 112/1, 112/2 sowie eine Teilfläche aus Fl.Nr. 116/3 (Straßenfläche) der Gemarkung Leuterschach. Der Änderungsbereich befindet sich im süd-westlichen Teil des Bebauungsplanes, wobei die ursprüngliche Bebauung mit Eigentumswohnungen in Reihenhausbebauung umgewandelt wurde.

Die Stadt Marktoberdorf hat mit Beschluß des Stadtrates vom 06.10.1997 diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Im Büschlach“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 06.10.1997 festgesetzt und dem Landratsamt Ostallgäu zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 22.01.1998 Az.: 610-7/2 gemäß § 11 BauGB erteilt.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Marktoberdorf auf Dauer für jedermann während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGB1 I S. 2253) über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber die Stadt Marktoberdorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Marktoberdorf, 10.02.1998

angeschlagen: 18.02.1998


Weinmüller
1. Bürgermeister

abgenommen: 20.03.1998